

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/29 94/12/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren
72/01 Hochschulorganisation
72/16 Sonstiges Hochschulrecht

Norm

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2 idF 1986/392;
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §7 Abs4;
AVG §59 Abs2;
DVG 1984 §1 Abs1;
EGVG Art2 Abs4;
GehG 1956 §13a idF 1966/109;
UOG 1975 §23 Abs1 lit a Z4;
UOG 1975 §43 Abs1;
UOG 1975 §43 Abs3;

Rechtssatz

Aus der sich im Beschwerdefall aus § 43 Abs 1 UOG 1975 (in der Fassung vor der UOG-Novelle 1990) ergebenden Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages folgt lege non distinguente, dass ihm im Beschwerdefall, in dem kein Dienstverhältnis des Beschwerdeführers zum Bund bestand (vgl § 23 Abs 1 lit a Z 4 UOG 1975) und ein solches auch nicht durch die Erteilung des remunerierten Lehrauftrages begründet wurde (vgl dazu § 43 Abs 3 UOG 1975), auch die Vollziehung der Bestimmungen über die Remuneration nach den §§ 2 und 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (ALP-Gesetz), zukam (vgl zu dieser Verknüpfung zwischen der Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages und der FINANZIELLEN Kompetenz zur Abwicklung der Gebarung, zu der auch die Rückforderung von Übergenüssen gehört, allgemein das E 26.6.1996, 95/12/0193, VwSlg 14486 A/1996). Es trifft daher auch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde nicht zu. Ferner kommt dem DVG 1984 in dieser Fallkonstellation keine Bedeutung zu (vgl dazu das E 26.6.1996, 95/12/0193, VwSlg 14486 A/1996). Der Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hatte aber im behördlichen Verfahren nach § 7 Abs 4 ALP-Gesetz in Verbindung mit § 13a GehG, in dem er als Behörde erster Instanz einschritt, gemäß Art II Abs 4 EGVG ua das AVG ohne Einschränkung, und daher auch dessen § 59 Abs 2, anzuwenden (vgl zur Anwendbarkeit des § 59 Abs 2 AVG in Verbindung mit dem DVG 1984 bei einem Leistungsbescheid nach § 13a GehG gegenüber einem karenzierten Beamten das E 22.7.1999, 97/12/0190).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994120021.X04

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at